

72

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 482/78

B E S C H L U S S

In der Entscheidungssache

Holger B. [redacted]
[redacted] O [redacted] Ave., M. [redacted] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessvollmachtgeber: Rechtsanwalt [redacted], M. [redacted] -

S e e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksinspektoren M. [redacted]
[redacted] Straße 4, M. [redacted]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Dr. Long, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. April 1978 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

in Art. 1 BtO-Schluss wenigstens hinsichtlich eines der im Vergleich geregelten Ansprüche die Rechtslage im konkreten Fall zugunsten des Antragstellers verbessert hat. Dabei kommt es nicht darauf an, was der Antragsteller nach bisherigen oder jetzigem Recht erhalten hat, sondern was ihm auf Grund der geltenden gesetzlichen Regelung damals zustand und heute zusteht. Das BtO-Schlussgesetz hat zwar durch Art. 1 Nr. 35 in § 47 Abs. 2 BtO eine Vermutung zugunsten solcher Verfolgter eingeführt, die unter falschen Namen in der Illegalität gelebt haben. Diese Vermutung ist aber widerlegbar. Nach den aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es die Ausführungen im rechtskräftigen Urteil vom 24. September 1970 bestätigt, ist diese Vermutung im Falle der Klägerin widerlegt, weil sie trotz falschen Namens während ihres Aufenthaltes in Regensburg vom 1. März 1943 bis 1. Mai 1945 nicht unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat. An dieser Rechtslage ändert der zwischen den Parteien am 5. Februar 1969 geschlossene Vergleich über die Zahlung von weiterem 1.800 DM Haftentschädigung nichts; denn der Klägerin stand nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ein solcher Anspruch auch nach der Neuregelung des § 47 Abs. 2 BtO nicht zu, so daß sie den Vergleich vom 3. Juli 1938 nicht wirksam anfechten konnte. Auch hat der Vergleich vom 5. Februar 1969 den früheren Vergleich nicht aufgehoben.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 Satz 1,
Abs. 3 BEG.

Dr. Thumm

Zorn